

Entstehungsgründe einer Obligation

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- die Entstehungsgründe einer Obligation erklären
- die Verschuldenshaftung von den Kausalhaftungen unterscheiden

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- Entstehungsgründe einer Obligation: unerlaubte Handlung (Verschuldenshaftung, Kausalhaftung), Vertrag, ungerechtfertigte Bereicherung

Inhalt

Entstehungsgründe einer Obligation

Vertrag

Unerlaubte Handlung

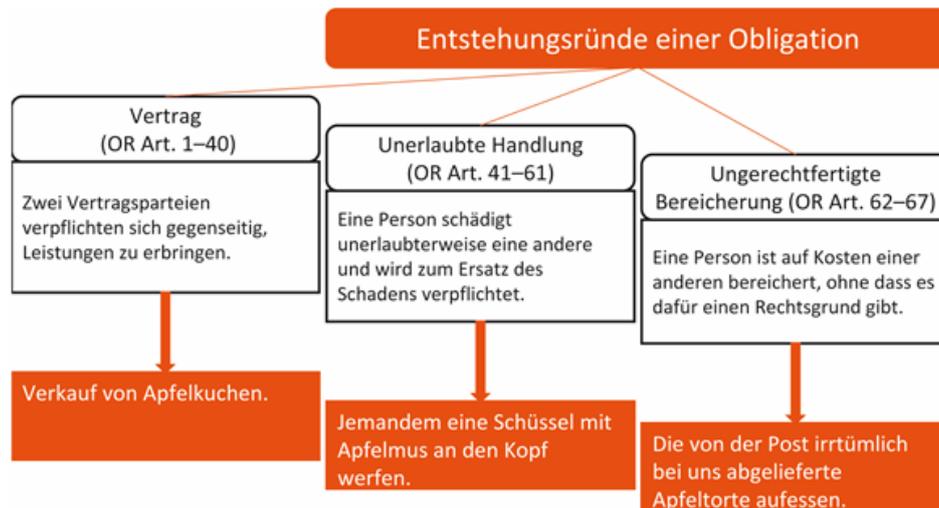
Ungerechtfertigte Bereicherung

Entstehungsgründe einer Obligation

Eine **Obligation** ist eine rechtliche Verpflichtung zwischen zwei (oder mehreren) Personen. Während die eine Person ein Recht auf eine Leistung hat (**Gläubiger**), ist die andere verpflichtet, diese Schuld zu begleichen (**Schuldner**).

Im Obligationenrecht gibt es drei Entstehungsgründe für Obligationen:

- Vertrag vgl. [Art. 1 ff. OR](#)
- Unerlaubte Handlung vgl. [Art. 41 ff. OR](#)
- Ungerechtfertigte Bereicherung vgl. [Art. 62 ff. OR](#)



Die gerichtliche Durchsetzbarkeit der Leistung ist ein Begriffsmerkmal einer Obligation. Fehlt die Durchsetzbarkeit, kann die Verpflichtung nicht mit staatlicher Hilfe erzwungen werden. Solche Forderungen sind **unvollkommen**. Werden sie jedoch freiwillig erfüllt, kann die Leistung nicht mehr zurückgefordert werden.

Beispiele: Unvollkommene Obligationen

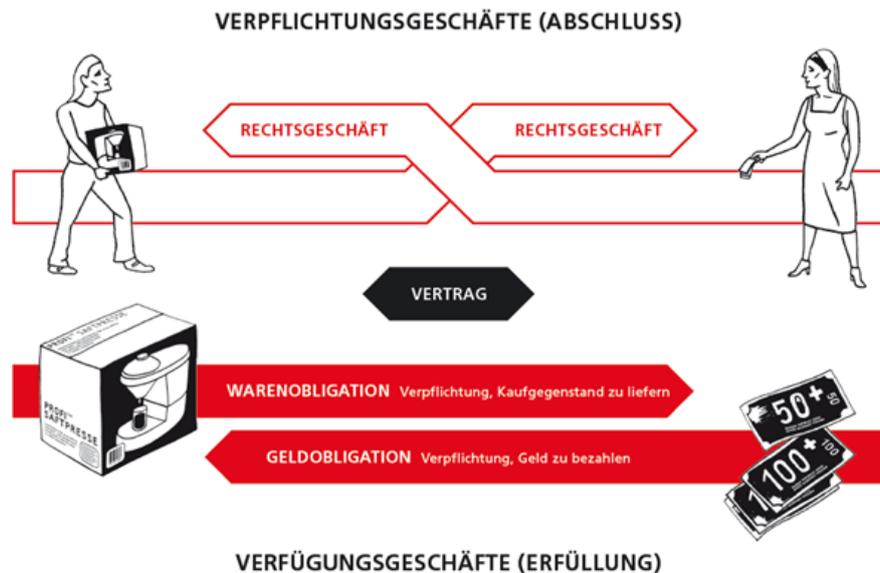
- Die Erfüllung einer sittlichen Pflicht (z.B. Trinkgeld) ist nicht erzwingbar ([OR Art. 63](#))
- Verjährte Forderungen sind nicht mehr erzwingbar ([OR Art. 142](#) sowie [63 Abs. 2](#))
- Nicht klagbare Obligationen (z.B. Spiel und Wette [OR Art. 513](#))
- Bei unsittlichen oder rechtswidrigen Erfolgen, die eine Entstehung eines Vertrags hindern (Nichtigkeit), genießt die Rückforderung keinen Rechtsschutz ([OR Art. 66](#))

Vertrag

Ein **Vertrag** ist die gegenseitige Verpflichtung zweier Parteien, Leistungen zu erbringen (Verpflichtungsgeschäft).

Mit der Verpflichtung nicht zu verwechseln ist die Vertragsurkunde. Die **Vertragsurkunde** dient als Beweis und ist für die Vertragsentstehung nur dann von Bedeutung, wenn der Gesetzgeber oder einer der Vertragspartner dies verlangen (OR Art. 11 + 2).

Die Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtung erfolgt durch das Verfügungsgeschäft (i.d.R. Lieferung, Zahlung).



Mit dem Begriff **Vertrag** wird in der Umgangssprache die **Vertragsurkunde** gemeint. Juristen verwenden den Begriff Vertrag auch um den **rechtsgeschäftlicher Vorgang** beim Vertragsabschluss sowie um die entstandene **schuldrechtliche Beziehung** zu beschreiben.

Beispiel: Verträge aus dem Obligationenrecht

- Veräußerungsverträge: Es wird eine Sache veräußert und das Eigentum geht auf eine andere Person über (Kauf, Tausch, Schenkung).
- Verträge auf Gebrauchsüberlassung: Es wird eine Sache zum Gebrauch überlassen (Miete, Pacht, Leihe).
- Verträge auf Arbeitsleistung: Es wird eine Arbeitsleistung erbracht (Einzelarbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag).
- Übrige Verträge (Bürgschaft, Zession, Gesellschaftsvertrag usw.)

Beispiel: Verträge aus dem Zivilgesetzbuch

- Familienrechtliche Verträge (z.B. Ehevertrag)
- Erbrechtliche Verträge (z.B. Erbvertrag)
- Sachenrechtliche Verträge (z.B. Pfandvertrag)

Beispiel: Verträge aus anderen Gesetzen

- Versicherungsvertragsgesetz (Versicherungsvertrag)
- Konsumkreditgesetz (z.B. Leasingvertrag)

Beispiel: aussergesetzliche Verträge (= Innominatkontrakte): Sind im Gesetz nicht speziell geregelt

- Gerichtlicher Vergleich zwischen den Parteien
- Lizenzvertrag

Unerlaubte Handlung

[Art. 41 ff. OR](#)

Wer einem andern widerrechtlich¹ Schaden² zufügt³, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit⁴, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

1. Widerrechtlich: grundsätzlich jeder **Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut** (Leib und Leben, Eigentum, Ehre, usw.).

Ausnahmen gemäss [Art. 28 ZGB](#):

- Gesetzlich erlaubter Eingriff (z.B. bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, bei amtlich erlaubter Handlung)
- Überwiegende Interessen
- Einwilligung des Geschädigten

2. Schaden: Vermögensminderung und immaterielle Schädigung, die vom Geschädigten bewiesen werden kann.

- Sachschaden [Art. 41 OR](#)
- Körperverletzung [Art. 46 OR](#)
- Immaterieller Schaden (Genugtuung) [Art. 49 OR](#)

3. Adäquater Kausalzusammenhang: Die schädigende Handlung ist **Ursache** des Schadens

4. Verschulden: Der Schädigende war zum Zeitpunkt der Handlung **urteilsfähig** (vgl. ZGB 16) und hat **fahrlässig oder absichtlich gehandelt**.

Ausnahmen (**Kausalhaftung** = Haften ohne Schuld):

- Haftung urteilsunfähiger Personen [OR Art. 54 Abs. 2](#)
- Geschäftsherrenhaftung [OR Art. 55 Abs. 1](#) (vgl. auch [OR 101](#) bei Vertragsverletzung)
- Tierhalterhaftung [OR Art. 56 Abs. 1](#)
- Werkeigentümerhaftung [OR Art. 58 Abs. 1](#)
- Haftung der Eltern für ihre Kinder [ZGB Art. 333 Abs. 1](#)
- Haftung des Fahrzeughalters [Art. 58 SVG](#)
- ...

Ungerechtfertigte Bereicherung

[OR Art. 62](#)

Wer in ungerechtfertigter Weise¹ aus dem Vermögen eines andern² bereichert³ worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

1. **Ungerechtfertigte Weise:** ohne rechtlichen Anspruch
2. **Aus dem Vermögen eines andern:** Vermögensminderung bei einer dritten Person
3. **Bereichert:** Vermögenszuwachs beim ungerechtfertigt Bereicherten

Beispiel: Eine Rechnung wird aus Unachtsamkeit doppelt bezahlt.

Der Grund, weshalb eine Leistung z.B. eine Zahlung getätigt wurde, fällt weg (Bsp. Rücktritt von einem Vertrag, Anfechtung eines Vertrags).

[Quiz Verpflichtungen](#)

[Quiz unerlaubte Handlung](#)

[Fall Vertrauensschaden](#)